

Wie wird man Sachverständiger?

Definition des Begriffs "Sachverständiger"

Die Bezeichnung Sachverständiger ist in Deutschland rechtlich nicht geschützt. Die Folge ist, dass Gutachter, die nicht ausreichend qualifiziert sind, sich als Sachverständige bezeichnen und auf dem allgemeinen Markt tätig sind.

Um nun wirkliche Experten von den allgemeinen Gutachtern zu unterscheiden bzw. abzugrenzen existiert in der deutschen Gesetzgebung die öffentliche Bestellung. Sie bescheinigt dem Sachverständigen, dass er auf einem bestimmten Fachgebiet besonders qualifiziert ist.

Der öffentlich bestellte Sachverständige ist darauf vereidigt, unabhängig und unparteiisch zu handeln.

Jedem, dem ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen vorgelegt wird, kann sich auf die Neutralität und die entsprechenden Ergebnisse verlassen.

Da öffentlich bestellte Gutachter unabhängig und unparteiisch sind, werden sie von den Gerichten bevorzugt beauftragt.

Öffentlich bestellt werden Fachleute, die sowohl eine herausragende Qualifikation nachweisen und auch vertrauenswürdig und persönlich integer sind.

Um die öffentliche Bestellung zu erlangen, muss der Sachverständige ein entsprechendes Prüfverfahren bei der jeweiligen vom Staat beauftragten Bestellungskörperschaft absolvieren.

Bestellungskörperschaften sind vor allem Architektenkammern, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Ingenieurkammern sowie Landwirtschaftskammern.

Mit schriftlichem Antrag und Vorlage der in den Antragsformularen geforderten Nachweisen (zum Beispiel Ausbildung, Berufspraxis, Fortbildungsnachweise, Gutachten) erfolgt der erste Schritt. Die Unterlagen werden seitens der bestellenden Körperschaft geprüft. Nach Erfüllung der Voraussetzung wird der Antragsteller anschließend vor einer Prüfungskommission zu einem Fachgespräch geladen oder schriftlichen und mündlichen Prüfungen unterzogen.

Werden Fachgespräch und/oder Prüfungen erfolgreich absolviert, steht einer öffentlichen Bestellung nichts mehr im Wege.